

# SATZUNG

## zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457) hat der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Bad Sulza am 28. Mai 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

### § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister und seiner Vertreter

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro zuzügliche 6,00 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellten örtlichen Feuerweereinheit (Ortschaftsfeuerwehr).
- (2) Die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhalten eine monatliche Gesamtaufwandsentschädigung, die der Hälfte des Grundbetrages und der Zuschläge nach Abs. 1 entspricht. Nimmt einer der Stellvertreter die Aufgaben des Stadtbrandmeisters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtbrandmeister. Diese wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen

### § 3 Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrführer und deren ständige Vertreter

- (1) Die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (2) Die ständigen Vertreter der Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entspricht. Nimmt ein ständiger Vertreter die Aufgaben des Wehrführers voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrführer. Diese wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

### § 4 Höhe der Aufwandsentschädigung für andere Feuerwehrangehörige

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für andere Feuerwehrangehörige beträgt:
  - für die Jugendfeuerwehrwarte 45,00 Euro,
  - für den Alarm- und Einsatzplaner 40,00 Euro,
  - für den Informations- und Kommunikationsbetreuer 40,00 Euro,
  - für den Atemschutzgerätewart 40,00 Euro,
  - für die Sicherheitsbeauftragten 40,00 Euro
  - für die Gerätewarte der Ortschaftsfeuerwehren 40,00 Euro.
- (2) Der Ausbilder in den Feuerwehren, welcher als berufener Gruppenführer eingesetzt ist, erhält für jede durchgeführte Ausbildungsstunde 17,00 Euro.

## § 5 Zahlung der Aufwandsentschädigungen

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden im Voraus gezahlt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

## § 6 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige das Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen der Stadt Bad Sulza und der eingegliederten, ehemaligen Gemeinden außer Kraft:
  - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sulza zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 05. September 2013,
  - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Saaleplatte zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 26. Februar 2015,
  - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ködderitzsch zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 27. Mai 2002.

Bad Sulza, den 06.07.2020

Stadt Bad Sulza

  
Dirk Schütze  
- Bürgermeister -  
Markt 1, 09518 Bad Sulza  
Tel: 241-0 Fax: 036461 241-12  
Mail: [stadtverwaltung@bad-sulza.de](mailto:stadtverwaltung@bad-sulza.de)

